



GESAMTBERICHT 2015

Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2 StPO) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 StPO). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich finden sich nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten mit Wirksamkeit vom 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden. Zuletzt wurde die Prüfung und Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten auf die Auskunft über Vorratsdaten nach § 135 Abs. 2a StPO ausgedehnt (BGBl I Nr. 33/2011).

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
3. die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlicher Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Im Hinblick auf die sogenannte „Vorratsdatenspeicherung“ ist zur gesetzlichen Entstehung darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG von Daten (im Folgenden Richtlinie) die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen einzuführen, auf Grund welcher genau definierte Stamm-, Standort- und Verkehrsdaten der Sprach- und Internettelefonie unter Einschluss des E-Mailverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung von Terrorismus und schweren Straftaten für eine Frist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren aufbewahrt werden müssen.

Nachdem Österreich die Umsetzungsfrist verstreichen ließ und mit Urteil vom 29.7.2010 vom EUGH wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt wurde, hat Österreich die Umsetzung in einem umfassenden Gesamtpaket, das Änderungen im TKG, der StPO und des SPG beinhaltete, vorgenommen. Dabei handelte es sich um das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird (BGBl I Nr. 27/2011) und das Bundesgesetz, mit dem die

Strafprozessordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBI I Nr. 30/2011).

Die Bestimmungen über die Auskunft von Vorratsdaten traten mit 1.4.2012 in Kraft. Dabei wurde vor allem auf eine grundrechtskonforme, maßvolle und verhältnismäßige Umsetzung der Speicherpflichtung von Vorratsdaten durch die Anbieter sowie der zulässigen Abfragemöglichkeiten nach der StPO und dem SPG unter Einbeziehung eines größtmöglichen Rechtsschutzes geachtet.

Die Speicherfrist für Vorratsdaten betrug sechs Monate und entsprach dem Mindestmaß der Richtlinie.

Die Definition der Vorratsdaten und deren Speicherpflichtung durch Anbieter wurde im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) festgelegt. Gemäß § 92 Abs. 6 TKG handelt es sich bei Vorratsdaten um Daten, die ausschließlich aufgrund der Speicherpflichtung gemäß § 102a TKG gespeichert werden.

Demnach hatten Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste die dort aufgelisteten Daten „ab dem Zeitpunkt der Erzeugung oder Verarbeitung bis sechs Monate nach Beendigung der Kommunikation zu speichern“. Je nach Dienstleistung konnten in den Abs. 2 bis 4 *leg. cit.* folgende Speicherpflichtungen unterschieden werden:

I. Internet-Zugangsdienste (Abs. 2):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;
2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wahlanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

II. Öffentliche Telefondienste einschließlich Internet-Telefondienste (Abs. 3):

1. Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers, dem eine öffentliche IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone zugewiesen war;

2. Datum und Uhrzeit der Zuteilung und des Entzugs einer öffentlichen IP-Adresse bei einem Internet-Zugangsdienst unter Angabe der zugrundeliegenden Zeitzone;
3. die Rufnummer des anrufenden Anschlusses für den Zugang über Wählanschluss;
4. die eindeutige Kennung des Anschlusses, über den der Internet-Zugang erfolgt ist.

III. E-Mail-Dienste (Abs. 4):

1. die einem Teilnehmer zugewiesene Teilnehmerkennung;
2. Name und Anschrift des Teilnehmers, dem eine E-Mail-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war;
3. bei Versenden einer E-Mail die E-Mail-Adresse und die öffentliche IP-Adresse des Absenders sowie die E-Mail-Adresse jedes Empfängers der E-Mail.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Datensicherheit gelegt, und zwar nicht nur bei der Speicherung der Daten, sondern vor allem bei der Beauskunftung von Daten durch die Anbieter an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. §§ 102b und c TKG).

Eine Auskunft über Vorratsdaten war gemäß § 102b Abs. 1 TKG nur aufgrund einer gerichtlichen bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, deren Schwere eine Anordnung nach § 135 Abs. 2a StPO rechtfertigt, zulässig. § 135 Abs. 2a StPO verwies auf die Voraussetzungen für die Anordnung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung gemäß § 135 Abs. 2 Z 2 bis 4 StPO. Eine Auskunft über Vorratsdaten war danach dann zulässig,

- „2. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt, oder
3. wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.
4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass dadurch der Aufenthalt eines flüchtigen oder abwesenden Beschuldigten, der einer

vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann.“

Vor einer gerichtlichen Genehmigung und damit Kontrolle der Anordnung der Auskunftserteilung über Vorratsdaten der Staatsanwaltschaft oblag dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 147 Abs. 1 Z 2a StPO die Prüfung und Kontrolle, der Anordnung, Genehmigung und Bewilligung und Durchführung sämtlicher Anordnungen.

Gemäß § 147 Abs. 5 StPO (idF BGBI I Nr. 52/2009) hat der Rechtsschutzbeauftragte bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesminister einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 147 Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Durch das strafrechtliche Kompetenzpaket - sKp (BGBI I Nr. 108/2010) wurde diese Bestimmung in § 47a Abs. 7 StPO verschoben. Die Berichtspflicht erstreckt sich nunmehr auf seine Tätigkeit und seine Wahrnehmung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im vorangegangenen Jahr (§§ 23 Abs. 1a, 147, 195 Abs. 2a StPO).

In den Gesetzesprüfungsverfahren G 47/2012, G 59/2012, G 62, 70, 71/2012 betreffend die Regelungen über die Vorratsdatenspeicherung hat der VfGH mit Beschluss vom 28. November 2012 gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH diverse Fragen zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union und zur Auslegung der Verträge mit Bezug auf die Richtlinie zur Entscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-93/12 und C-594/12 zunächst festgestellt, dass in der Verpflichtung zur Vorratsspeicherung der in der Richtlinie angeführten Daten und der Gestattung des Zugangs der zuständigen nationalen Behörden zu ihnen ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten gelegen ist.

Trotzdem ist nach Meinung des EuGH die Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten anzutasten, weil die Richtlinie nämlich nicht die Kenntnisnahme des Inhalts elektronischer Kommunikation gestattet und außerdem vorsieht, dass die Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit einhalten müssen.

Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs wird weiters ausgeführt, dass die Speicherung der Daten auf Vorrat für eine allfällige spätere Weiterleitung an die zuständigen Behörden dem Ziel der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit dem Gemeinwohl dienen kann.

Im Hinblick auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erachtet der EuGH die Vorratsdatenspeicherung als grundsätzlich geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen und weist in diesem Zusammenhang die Argumente, wonach es trotzdem Möglichkeiten gebe, anonym zu kommunizieren bzw. die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, zurück.

Der EuGH kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten die Grenzen überschritten hat, die es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuhalten gilt.

Die Beurteilung, ob und inwieweit der österreichische Gesetzgeber eine grundrechtskonforme Regelung der Vorratsdatenspeicherung vorgenommen hat, hatte der VfGH in den bereits erwähnten Gesetzesprüfungsverfahren zu entscheiden. Mit Erkenntnis vom 27. Juni 2014 hob der VfGH die auf die Vorratsdatenspeicherung bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen des TKG, des SPG und der StPO auf. Die Kundmachung erfolgte in BGBI. I Nr. 44/2014; die Aufhebungen waren daher mit 1. Juli 2014 wirksam.

In Umsetzung dieses Erkenntnisses gab das Bundesministerium für Justiz mit 1. Juli 2014 einen Erlass zur Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung – Vorgehensweise aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Juni 2014, G 47/12 u.a., BMJ-S578.026/0013-IV 3/2014, heraus, aus dem sich u.a. ergibt:

„Aus gegebenem Anlass weist das Bundesministerium für Justiz alle Staatsanwaltschaften darauf hin, ab sofort keine Anordnungen gemäß § 135 Abs. 2a StPO mehr zu erlassen sowie aufrechte Anträge auf gerichtliche Bewilligung solcher Anordnungen zurückzuziehen.

Im Übrigen wären Daten, die aufgrund einer dem Beschuldigten gegenüber noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Anordnung (vgl. § 145 Abs. 2 StPO) ermittelt wurden, umgehend zu vernichten. [...] Im Sinne einer rechtsstaatlich gebotenen wirksamen Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs sind daher

die Staatsanwaltschaften verpflichtet, sämtliche davon betroffenen Daten (im Hinblick auf Anordnungen, die dem Beschuldigten gegenüber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind) zu löschen.

Demgegenüber bleiben in Bild- und Schriftform übertragene Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen, deren Bezug habende Anordnung dem Beschuldigten gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. § 145 Abs. 2 StPO) und die insoweit zum Akt genommen wurden, vom Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs unberührt und können im weiteren Verfahren verwendet werden (keine Rückwirkung).“

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2015

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2015 wurde in fünf Fällen (= Ermittlungsverfahren) eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. Dreien dieser Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde und in zwei dieser Fälle unterblieb eine Durchführung der Anordnung trotz Vorliegens einer gerichtlichen Bewilligung. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst und stellte fest, dass in allen Fällen die Anordnungsvoraussetzungen vorlagen. In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien konnte der Rechtsschutzbeauftragte wegen Dringlichkeit nicht befasst werden. In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Graz war der Rechtsschutzbeauftragte bereits im Berichtsjahr 2014 mit der Ermittlungsmaßnahme befasst.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

Allen Überwachungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Wien nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO lagen Rechtshilfeersuchen deutscher Behörden zu Grunde, wobei in zwei Verfahren die Durchführung der Anordnung trotz gerichtlicher Bewilligung unterblieb, weil die Beschuldigten nicht in das Bundesgebiet gelangten:

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines auf eine Anordnung des Amtsgerichts Oldenburg gestützten Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Oldenburg wegen des dringenden Verdachts des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 Z 2, 3, Abs. 2 Z 2, Abs. 4 Z 3 SMG mit gerichtlicher Bewilligung vom 27.2.2015 die optische und akustische Überwachung der Beschuldigten für den Zeitraum 27.2.2015 bis 7.3.2015 an. Das Landesgericht für Strafsachen Wien berichtigte den Beschluss in weiterer Folge auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien dahingehend, dass lediglich die akustische Überwachung angeordnet wurde, weil die Bewilligung der optischen Überwachung über Inhalt und Umfang des Rechtshilfeersuchens hinausgegangen wäre und in § 50 ARHG keine Deckung gefunden hätte.

Tatsächlich wurde die Ermittlungsmaßnahme nicht durchgeführt, weil die Beschuldigten nicht in das Bundesgebiet gelangten.

- Im zweiten Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines auf eine Anordnung des Amtsgerichts Verden gestützten Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Verden mit gerichtlicher Bewilligung vom 16.7.2015 die akustische Überwachung eines PKWs des Bruders eines der Beschuldigten im Zeitraum vom 19.7.2015 bis zum 19.10.2015 an. Zwei Beschuldigte standen im dringenden Verdacht der Verbrechen des versuchten schweren Raubes nach §§ 15, 142 Abs. 1, 143 zweiter Fall StGB und des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB. Nach Lage des Falles war anzunehmen, dass ohne diese Ermittlungsmaßnahme sowohl die Aufklärung der Tat als auch die Ausforschung der Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert gewesen wäre. Die akustische Überwachung wurde im Zeitraum vom 23.7.2015 bis 16.8.2015 durchgeführt, wobei es in den Zeiträumen vom 27.7.2015 bis 29.7.2015 sowie vom 30.7.2015 bis 31.7.2015 aufgrund technischer Gebrechen zu Unterbrechungen kam. Es sind dabei allerdings keine Gespräche abgehört worden, die zur Aufklärung der Straftat oder der Ermittlung des Aufenthalts des Beschuldigten beigetragen hätten.

Aufgrund eines weiteren Rechtshilfeersuchens ordnete die Staatsanwaltschaft Wien mit gerichtlicher Bewilligung vom 30.9.2015 die neuerliche akustische Überwachung im Zeitraum vom 2.10.2015 bis zum 13.1.2016 an. Auch diese Maßnahme ergab keine der Aufklärung dienliche Ergebnisse.

- In einem weiteren Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Hannover mit gerichtlicher Bewilligung vom 15.1.2015 die Überwachung eines PKWs im Zeitraum vom 17.1.2015 bis zum 10.2.2015 an. Die Beschuldigten standen im dringenden Verdacht des Verbrechens des Suchtgifthandels nach §§ 28a Abs. 1, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 Z 3 SMG, 12 dritter Fall StGB. Die Anordnung wurde nicht vollzogen, weil die Beschuldigten nicht durch Österreich reisten. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme (kurze Zeit zwischen dem Einlangen des Rechtshilfeersuchens und der geplanten Durchreise durch Österreich) konnte der Rechtsschutzbeauftragte nicht rechtzeitig mit der Maßnahme betraut werden. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat in weiterer Folge diesen

Umstand zum Anlass genommen, die Leiterinnen und Leiter der unterstellten Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Dienstbesprechung ausdrücklich auf die Erforderlichkeit der Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten nach § 147 Abs. 1 Z 3 StPO hinzuweisen.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

- In einem Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Innsbruck mit gerichtlicher Bewilligung des Landesgerichtes Innsbruck vom 28.4.2015 die optische und akustische Überwachung eines Beschuldigten in dessen Wohnung an, die in weiterer Folge mit gerichtlichen Bewilligungen vom 22.5.2015 und vom 19.6.2015 jeweils verlängert wurde. Der Beschuldigte und andere Beteiligte standen im dringenden Verdacht, das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 zweiter und fünfter Fall, Abs. 4 Z 2, 3 SMG begangen zu haben. Nach Beginn der akustischen Überwachung am 15.5.2015 (eine optische Überwachung unterblieb wegen Untunlichkeit) wurde sie aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft vorzeitig am 29.6.2015, unmittelbar vor der Durchsuchung der Wohnung und Festnahme der sich in der Wohnung aufhaltenden Personen beendet. Die technischen Maßnahmen waren zuvor, ebenfalls aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft, vom 11.6.2015 bis 22.6.2015 unterbrochen worden. Die Maßnahmen waren erfolgreich. Die Mehrzahl der Beschuldigten wurde angeklagt und einige davon bereits rechtskräftig verurteilt; bei einigen Beschuldigten ist das Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen. Andere Beschuldigte sind flüchtig und das Verfahren demnach abgebrochen.

c. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Graz:

- In einem Verfahren wurden bereits im Jahr 2014 Lausch- und Spähangriffe bewilligt (siehe Gesamtbericht 2014 S. 11 f.) Der Anordnung im Berichtsjahr lag auch weiterhin der Verdacht des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1, Abs. 4 Z 3 SMG zugrunde. Mit gerichtlicher Bewilligung vom 24. Februar 2015 wurde die Überwachung bis 30. April 2015 verlängert. Die Überwachung erbrachte wesentliche Ermittlungsergebnisse, mehrere Personen wurden festgenommen. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht beendet.

2. Im Jahr 2015 wurden vier optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet. Allen dieser Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde zu Grunde.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien:

- Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 29.9.2015 ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die optische und akustische Überwachung der unbekannten Täter an, welche im Verdacht des Verbrechens des schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs. 2 StGB, in eventu des Verbrechens der Hehlerei nach § 164 Abs. 1 und 4 erster Fall StGB standen. Nach Durchführung der Maßnahme und Übermittlung der Ergebnisse an die ersuchende Behörde wurde das Rechtshilfeverfahren beendet.
- Im zweiten Verfahren ordnete die Staatsanwaltschaft Wien aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 14.1.2015 die optische und akustische Überwachung eines Treffens einer informierten Vertrauensperson mit einem Beschuldigten an, der gemeinsam mit unbekannten Mittätern im Verdacht des Verbrechens des versuchten schweren Betruges nach §§ 15, 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 StGB stand. Nach Durchführung der Maßnahme und Übermittlung der Ergebnisse an die ersuchende Behörde wurde das Rechtshilfeverfahren beendet.
- Im dritten Verfahren wurde aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 19.9.2015 die optische und akustische Überwachung eines Treffens von verdeckten Ermittlern mit den Beschuldigten und unbekannten Tätern angeordnet, welche im Verdacht des Verbrechens des gewerbsmäßig schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB standen. Nach der gerichtlichen Bewilligung zog die Staatsanwaltschaft Osnabrück das Rechtshilfeersuchen zurück, weshalb das Rechtshilfeverfahren beendet und die Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

b. Ermittlungsverfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA):

Die WKStA ordnete aufgrund gerichtlicher Bewilligungen vom 29.5.2015 und vom 12.6.2015 die optische und akustische Überwachung von Beschuldigten, die im Verdacht des Verbrechens der Geldwäsche nach § 165 Abs. 1 und 4 StGB, der Bestechlichkeit nach § 304 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB und des

Vergehens der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1 StGB standen, mit einer informierten Person bei einem Treffen in Wien an. Die zweite Anordnung war erforderlich, weil die Beschuldigten im Gültigkeitszeitraum der ersten Anordnung nicht nach Wien gekommen sind. Die zweite Überwachung wurde jedoch ebenfalls nicht vollzogen, weil es zu dem erwarteten Treffen letztlich nicht gekommen ist.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden im Berichtsjahr in **142 Fällen** angeordnet, wovon in **81 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **61 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. Nach einer Zunahme der Überwachungen nach § 136 Abs. 3 StPO im Jahr 2014 (162) kam es im Berichtsjahr 2015 wieder zu einem Rückgang.

4. In 73 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **61 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **12 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeföhrten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **197 Verdächtige**. Gegen weitere **6 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (92 Fälle); in 35 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in vier Fällen der Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. In drei Verfahren nach dem Verbotsgesetz wurde eine optische oder akustische Überwachung durchgeföhr. Die restlichen Fälle betrafen sonstige Delikte.

In insgesamt **32 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Dies stellt einen Rückgang zum Vorjahr (2014: 37 Fälle) dar. In **85 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeföhrte Überwachung mit über einem Monat festgelegt (2014: 124 Fälle); hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in zwei Fällen angeordnet. In fünfzehn Fällen wurde über einen Zeitraum bis zu zwei Wochen und in 44 Fällen bis zu einem Monat die Überwachung angeordnet.

5. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **in allen Fällen vom Gericht bewilligt**.

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in keinem Fall **Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. In keinem Fall wurde ein **Antrag auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr 2015 im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in einem Fall** angeordnet, wobei dieses Verfahren bereits Eingang in den Gesamtbericht 2014 (S. 16) fand :

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Der neuerlichen Anordnung im Berichtsjahr lag auch weiterhin der Verdacht des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142, 143 zweiter Fall, 15 StGB zugrunde, wobei der Merkmalkatalog erheblich erweitert und die Anordnung vom 2. Jänner 2015 mit Beschluss des Landesgerichtes Feldkirch vom 2. Februar 2015 bewilligt und aufgrund einer Berichtigung durch die Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 2.4.2015 neuerlich mit Beschluss vom 7.4.2015 gerichtlich genehmigt wurde.

Der Rechtsschutzbeauftragte erachtete die Anordnung der Verdachts- und Rechtslage entsprechend und die gesetzte Ermittlungsmaßnahme verhältnismäßig. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

III. Bericht über die Verwendung von Vorratsdaten aufgrund der gemäß § 102c Abs. 5 TKG übermittelten Informationen

Gemäß § 102c Abs. 4 TKG haben die gemäß § 102a TKG zur Speicherung verpflichteten Anbieter „zum Zweck der Berichterstattung [...] an den Nationalrat die Protokolldaten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 an den Bundesminister für Justiz zu übermitteln.“

Die Protokolldaten werden von den Anbietern bereits bei jeder Anfrage an die Durchlaufstelle, also jene Einrichtung übermittelt, die aus Datensicherheitsgründen für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern verwendet wird. Aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung

durch den Verfassungsgerichtshof mit 1. Juli 2014 (BGBI I 44/2014) sind keine neuen Protokolldaten im Berichtszeitraum 2015 bei der Durchlaufstelle durch das Bundesrechenzentrum ausgewertet worden, sodass – soweit unter Punkt IV. darauf eingegangen wird – auf den Gesamtbericht 2014 verwiesen werden kann.

IV. Jahresbericht über die Häufigkeit der Anwendung von Anordnungen der Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 135 Abs. 2a StPO gegliedert nach Rechtsgrundlagen

Die hier relevante Statistik wird vom Rechtsschutzbeauftragten der Justiz geführt und ergibt sich aus der Beilage ./D. Es handelt sich jeweils um Auflistungen nach Rechtsgrundlagen, welche die erledigten Geschäftsfälle umfassen. Im Berichtszeitraum 2015 sind aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung durch den Verfassungsgerichtshof mit 1. Juli 2014 (BGBI I 44/2014) **keine neuen Geschäftsfälle** beim Rechtsschutzbeauftragten angefallen, die diese Ermittlungsmaßnahme zum Gegenstand hatten. Die Prüfungstätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten im Berichtsjahr 2015 beschränkte sich insbesondere auf die Prüfung und Kontrolle der Durchführung der Auskunft über Vorratsdaten. Aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz können zudem die nachfolgenden weiteren Informationen zur Verfügung gestellt werden:

262 Geschäftsfälle (davon auch noch anhängige aus dem Vorjahr) konnten im **Berichtszeitraum abgeschlossen** werden (Vorjahr: 190 Fälle). Im gegebenen Zusammenhang ist zu wiederholen, dass der Rechtsschutzbeauftragte für die Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung zuständig ist. Ein Geschäftsfall ist für den Rechtsschutzbeauftragten daher dann abgeschlossen, wenn auch die Durchführung der Maßnahme geprüft und kontrolliert werden konnte.

Von den im Berichtszeitraum abgeschlossenen 262 Geschäftsfällen betrafen die angeordneten Auskünfte über Vorratsdaten in **2 Fällen** Daten von Anbietern von **Internetzugangsdiensten** (§ 102a Abs. 2 TKG), in **260 Fällen** Daten von Anbietern öffentlicher **Telefondienste** und in keinem Fall Daten von E-Mail-Diensten.

In **109 Fällen** (Vorjahr: 65 Fälle) **trug die Auskunft zur Aufklärung der Straftat bei**. In weiteren **153 Fällen** (Vorjahr: 125 Fälle) konnte **kein Beitrag** zur Aufklärung festgestellt werden. In 15 der 262 Fälle waren keine Daten mehr vorhanden und in

weiteren 44 Fällen kam es zu einer anderen Erledigung (z.B. Nichtzuständigkeit des Rechtsschutzbeauftragten oder Widerruf der Ermittlungsmaßnahme). Demnach konnte im Vergleich zur Vorperiode der Anteil jener Maßnahmen, in dem ein **Beitrag** zur Aufklärung der Straftat **geleistet** wurde, **von 34,27 % auf 41,60 %** gesteigert werden, der Anteil der Fälle, in denen die **beauskunfteten Daten nicht den gewünschten Beitrag lieferten, fiel von 65,79 % auf 58,40 %**.

Die Ausführungen des Rechtsschutzbeauftragten, was als Beitrag zum Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Vorratsdaten verstanden werden kann, sind dahingehend zu verstehen, dass in irgendeiner Form neue Informationen ermittelt werden konnten, die der weiteren Identifizierung des Täters dienlich waren; z.B. wenn im Fall einer Erpressung, die im Wege einer E-Mail kommuniziert wird, aus den Verkehrsdaten eine IP-Adresse ermittelt werden kann, die den Personenkreis der in Betracht kommenden Täter einschränkt, oder wenn in einem Ermittlungsverfahren durch die Auskunft von Vorratsdaten bekannt wird, dass sich der Täter nicht nur zu einem Tatzeitpunkt an der Tatörtlichkeit aufgehalten hat, sondern auch zu anderen in Frage stehenden Tatzeitpunkten an den Tatörtlichkeiten aufhältig war.

Als Beitrag im Sinne dieser Ausführung wird es jedoch nicht verstanden, wenn die Maßnahme Beweise liefert, die ohnehin schon unstrittig sind und den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind.

Zu jenen Fällen, in denen eine Ermittlungsmaßnahme zur Aufklärung der Straftat beitrug, werden im gegebenen Zusammenhang auch jene gezählt, in denen die Auskunftserteilung zur Entlastung des Beschuldigten beitrug, z.B. dadurch, dass die Standortdaten ergeben, dass er sich zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten hat. Eine bloß bessere Nachvollziehbarkeit des *modus operandi* ohne einen Beitrag zur Identifizierung des unbekannten Täters wurde hier nicht als Beitrag zur Aufklärung der Straftat gewertet.

Aufgrund der Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Auskunft über Vorratsdaten mit 1. Juli 2014 fielen im Berichtszeitraum 2015 **keine Beschwerden** des Rechtsschutzbeauftragten an. Insgesamt wurden 13 Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die vor dem 1. Juli 2014 in Anwendung der bis dahin geltenden Rechtslage gefällt wurden, erst im Jahr 2015 dem Rechtsschutzbeauftragten zugestellt, wobei sämtliche Beschwerden erfolgreich waren und zur Klärung der

Rechtsfrage beitragen konnten. Es ergingen 17 Entscheidungen, die nach dem 1. Juli 2014 auf dem Boden der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes geänderten Rechtslage gefällt und im Berichtszeitraum 2015 dem Rechtsschutzbeauftragten bekannt wurden.

Die hohe Zahl der Beschwerden des Rechtsschutzbeauftragten im ersten Halbjahr 2014 diente – wie bereits im Gesamtbericht 2014 ausgeführt – in erster Linie der Wahrnehmung des Rechtsschutzes nach der mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 8.4.2014 erfolgten Nichtigerklärung der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie und Klarstellung der Rechtslage der Europäischen Union sowie der Anregung der Antragstellung im anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Die Oberlandesgerichte haben nach diesem Zeitraum die erstinstanzlichen Bewilligungen wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage ersatzlos behoben und die Vernichtung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse gemäß § 89 Abs. 4 StPO angeordnet.

C. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2014 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2014, BM.I-Teil, Pkt. 4, 27ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Berichtsjahr 2014 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen

Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genutzte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im achten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum in keinem Fall abgelehnt. Dies zeigt, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdachtes anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Auch die Zugriffe auf Vorratsdaten können als maßhaltend und verhältnismäßig bezeichnet werden.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus

ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

D. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./C).

Tabelle aus dem Bericht des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz über die abgeschlossenen Geschäftsfälle nach Delikten (Beilage ./D)

Anmerkung zu Beilagen ./A bis ./C:

Den Berichten der einzelnen Staatsanwaltschaften folgend enthalten die Fragen 2 bis 8 in den Beilagen ./A bis ./C des Gesamtberichtes sämtliche Überwachungen nach § 136 StPO jedoch ohne die Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO. Optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Lauschangriff“) und optischen Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) werden – wie in den Vorjahren – im Gesamtbericht getrennt dargestellt. Auf Grund der Eingriffsintensivität wurde jedes Verfahren, das einen großen Späh- und Lauschangriff mit sich brachte, gesondert und detailliert behandelt.

Verfahren, in denen „kleine Lauschangriffe“ oder „Videofallen“ angeordnet wurden, werden demgegenüber gesammelt dargestellt. Die Summe der in Frage 4 der Beilage ./A bis ./C dargestellten Verfahren entspricht somit der Summe der durchgeföhrten Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 StPO. Bei der Anzahl der Fälle (= gesamtes Verfahren bzw. ein Ermittlungsakt), die erfolgreich/nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden neuerliche Überwachungen nach § 137 Abs. 3 StPO nicht mitgerechnet, weil nach Strafverfahren gezählt wird und es ansonsten zu einer Mehrfachzählung kommen würde. Ebenso wenig wird zu den Fällen in Frage 4 die in der Frage 1.i) und 1.j) enthaltene Information gezählt, ob aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 StPO in eine Wohnung

eingedrungen wurde oder dass trotz Antrag der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde. In den Zahlen der Fälle in Frage 1 sind auch Anordnungen der Staatsanwaltschaft enthalten, die nicht bewilligt wurden oder bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurden. Um die Zahlen in Frage 1 und 4 zu vergleichen sind daher die in 1.k) und 1.m) enthaltenen Fälle abzuziehen.

Beilage /A

	<u>Bundesweit</u>	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>
<u>Optische und akustische Überwachung</u>					
<u>Übersicht für das Jahr 2015</u>					
1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)					
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	4	4	0	0	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	¹ 4	2	1	0	1
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	¹ 3	3	0	0	0
in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet					
d) wurde	0	0	0	0	0
in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet					
e) wurde	0	0	0	0	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	81	31	18	13	19
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	61	16	20	11	14
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	32	16	9	3	4
(nach Abs. 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1	0	0	0	1
in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet					
j) wurde	0	0	0	0	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0	0	0	0	0
(nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzes					
l) beauftragten erteilt wurde	0	0	0	0	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	5	4	1	0	0
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3</i>					
Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen					
2. Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	185	98	28	21	38
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	26	2	15	2	7
Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	6	1	0	5	0
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	2	2	0	0	0
b) bis zu zwei Wochen	15	7	0	1	7
c) bis zu einem Monat	44	17	9	9	9
d) über einen Monat	85	24	29	14	18
<i>Summe Punkt 3</i>	<i>146</i>	<i>50</i>	<i>38</i>	<i>24</i>	<i>34</i>
4. Anzahl der Fälle					

¹ In 2 Verfahren wurde eine Anordnung auf § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO gestützt, sodass unter Punkt 1. eine Mehrfachzählung erfolgt; insgesamt wurde allerdings lediglich in 5 Verfahren eine Maßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO angeordnet.

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	73	25	21	16	11
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	61	18	14	7	22
in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden					
c) kann	12	7	3	1	1
	<i>Summe Punkt 4</i>	146	50	38	24
					34

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	4	2	0	1	1
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	92	25	29	17	21
c) § 278a StGB	0	0	0	0	0
d) StGB: sonstige ...	6	3	0	2	1
e) SMG	35	15	6	3	11
f) VerbotsG	3	1	1	1	0
g) sonstige ...	6	4	2	0	0
	<i>Summe Punkt 5</i>	146	50	38	24
					34

Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen

6. Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen

7. Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage /B

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2015

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	3	1	0	1	5
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	4	0	0	0	4
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	31	18	13	19	81
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	16	20	11	14	61
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	16	9	3	4	32
<u>keine Überwachung</u> angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig <u>abgelehnt</u>	0	0	0	0	0
Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u>	4	1	0	0	5
Erfolgreich	25	21	16	11	73
erfolglos	18	14	7	22	61
Ergebnis liegt noch nicht vor	7	3	1	1	12
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	2/7/17/24	0/0/9/29	0/1/9/14	0/7/9/18	2/15/44/85
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	104/6	28/0	27/1	38/0	197/7

Beilage /C

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2015

(die Vergleichszahlen 2014/2013/2012 sind in Klammer angefügt)

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	3 (2/1/0)	1 (2/1/1)	0 (0/1/1/)	1 (2/0/0)	5 (6/3/2)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	4 (4/1/1)	0 (2/0/1)	0 (0/0/0)	0 (0/0/1)	4 (6/1/3)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	31 (36/25/43)	18 (18/18/21)	13 (14/14/20)	19 (28/9/11)	81 (99/66/95)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	16 (22/24/20)	20 (13/18/21)	11 (11/15/8)	14 (17/15/14)	61 (63/72/63)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	25/18 (29/25, 18/19, 25/31)	21/14 (12/15, 12/18, 15/22)	16/7 (9/12, 15/13, 8/18)	11/22 (17/24, 9/14, 11/12)	73/61 (68/76, 54/64, 59/83)
<u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor	7 (9/9/6)	3 (10/6/6)	1 (3/1/1)	1 (3/1/1)	12 (25/17/14/8)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	104 (122/82/84)	28 (66/25/57)	27 (11/56/29)	38 (37/11/6)	197 (236/174/176)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	0 (0/0/3)	0 (1/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (1/0/3)

	Bundesweit	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
<u>Optische und akustische Überwachung</u>					
<u>Übersicht für das Jahr 2015</u>					
1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)					
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	4	4	0	0	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	¹ 4	2	1	0	1
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	¹ 3	3	0	0	0
in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet					
d) wurde	0	0	0	0	0
in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet					
e) wurde	0	0	0	0	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	81	31	18	13	19
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	61	16	20	11	14
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	32	16	9	3	4
(nach Abs. 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1	0	0	0	1
in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet					
j) wurde	0	0	0	0	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0	0	0	0	0
(nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbefragten erteilt wurde	0	0	0	0	0
l) beauftragten erteilt wurde	0	0	0	0	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	5	4	1	0	0
<i>durchgeführte Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 und Z 3 sowie § 136 Abs. 3</i>					
Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen					
2. Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	185	98	28	21	38
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	26	2	15	2	7
Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	6	1	0	5	0
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	2	2	0	0	0
b) bis zu zwei Wochen	15	7	0	1	7
c) bis zu einem Monat	44	17	9	9	9
d) über einen Monat	85	24	29	14	18
<i>Summe Punkt 3</i>	146	50	38	24	34
4. Anzahl der Fälle					
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	73	25	21	16	11

¹ In 2 Verfahren wurde eine Anordnung auf § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO gestützt, sodass unter Punkt 1. eine Mehrfachzählung erfolgt; insgesamt wurde allerdings lediglich in 5 Verfahren eine Maßnahme nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO angeordnet.

b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	61	18	14	7	22	
in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden						
c) kann	12	7	3	1	1	
	<i>Summe Punkt 4</i>	146	50	38	24	34

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrunde liegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	4	2	0	1	1	
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	92	25	29	17	21	
c) § 278a StGB	0	0	0	0	0	
d) StGB: sonstige ...	6	3	0	2	1	
e) SMG	35	15	6	3	11	
f) VerbotsG	3	1	1	1	0	
g) sonstige ...	6	4	2	0	0	
	<i>Summe Punkt 5</i>	146	50	38	24	34

Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen

6. Beschwerden

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen

7. Aufzeichnungen

a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	0	0	0	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	0	0	0	0

Beilage ./B

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2015

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	3	1	0	1	5
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	4	0	0	0	4
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	31	18	13	19	81
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	16	20	11	14	61
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	16	9	3	4	32
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	0	0	0	0	0
Trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht	4	1	0	0	5
Erfolgreich	25	21	16	11	73
erfolglos	18	14	7	22	61
Ergebnis liegt noch nicht vor	7	3	1	1	12
24 Std/14 Tage/1 Monat/über 1 Monat	2/7/17/24	0/0/9/29	0/1/9/14	0/7/9/18	2/15/44/85
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	104/6	28/0	27/1	38/0	197/7

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2015

(die Vergleichszahlen 2014/2013/2012 sind in Klammer angefügt)

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	3 (2/1/0)	1 (2/1/1)	0 (0/1/1/)	1 (2/0/0)	5 (6/3/2)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	4 (4/1/1)	0 (2/0/1)	0 (0/0/0)	0 (0/0/1)	4 (6/1/3)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	31 (36/25/43)	18 (18/18/21)	13 (14/14/20)	19 (28/9/11)	81 (99/66/95)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	16 (22/24/20)	20 (13/18/21)	11 (11/15/8)	14 (17/15/14)	61 (63/72/63)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	25/18 (29/25, 18/19, 25/31)	21/14 (12/15, 12/18, 15/22)	16/7 (9/12, 15/13, 8/18)	11/22 (17/24, 9/14, 11/12)	73/61 (68/76, 54/64, 59/83)
<u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor	7 (9/9/6)	3 (10/6/6)	1 (3/1/1)	1 (3/1/1)	12 (25/17/14/8)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	104 (122/82/84)	28 (66/25/57)	27 (11/56/29)	38 (37/11/6)	197 (236/174/176)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	0 (0/0/3)	0 (1/0/0)	0 (0/0/0)	0 (0/0/0)	0 (1/0/3)

Beilage ./D

4. ANHANG

Vorratsdaten
Geschäftsfälle des Rechtsschutzbeauftragten-StPO

1. 1. 2015 bis 31. 12. 2015

Erledigte Rechtssachen
Gesamtzahl: 262

Aufgliederung nach Ergebnissen

	Beitrag zur Auf- klärung	Daten liefern keinen Beitrag	Keine Daten vor- handen	andere Erledi- gung	
Aufgliederung der erledigten Geschäftsfälle des RSB nach dem Ergebnis der Ermittlungsmaßnahme (Anordnung einer Vorratsdatenauskunft)	109	94	15	44	
	109	153			
		Beitrag zur Auf- klärung	Kein Beitrag zur Aufklärung der Straftat		
Summe der erledigten Geschäftsfälle des RSB	262				

Aufgliederung nach Delikten und Ergebnissen

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
			1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung	
StGB	75	Mord	1		1		Sp 1: 1 Rs RH-Ers an Rumänien; IMEI-Rasterung; dem RSB erst nach Df vorgelegt Sp 3: 1 Rs RH auf Ers der Schweiz; Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	15, 75	versuchter Mord	2		1	1	Sp 1: 1 Rs Beitrag iS einer Entlastung Sp 3: 1 Rs RH auf Ers Ungarns Sp 4: 1 Rs teilw Einstellung wegen Todes eines BS
	83, 84	Körperverletzung, schwere Körperverletzung	1	1	1		Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung und Reversecheck-Suchlauf

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung				Bemerkungen
				1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung	
	89	Gefährdung der körperlichen Sicherheit	1					
	99	Freiheitsentziehung	1	1				Sp 2: 1 Rs Funkzellenauswertung; Teilaufhebung durch OLG Ibk (Beschw des RSB)
	102	Erpresserische Entführung		1				
	105, 106	Nötigung, schwere Nötigung	5					
	107	Gefährliche Drohung	7	5	1	1		Sp 1: 2 Rs Beitrag iS Entlastung Sp 2: 1 Rs OLG Wien saniert BegrMangel (Beschw des RSB) Sp 4: 1 Rs Festnetz; Aufhebung durch OLG Linz (Beschw des RSB)
	107a	Beharrliche Verfolgung	17	4		1		Sp 1: 1 Rs Festnetz; 1 Rs IMEI-Rasterung; 7 Rs Beitrag iS Entlastung; 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) Sp 4: 1 Rs Festnetz 1 Rs Aufhebung durch OLG Linz (Beschw des RSB)
	107b	Fortgesetzte Gewaltausübung	1			1		Sp 4: LöschungsA der StA an LG wegen Verwertungsverbotes (Erlass v 1.7.2014)
	125, 126	Sachbeschädigung, schwere Sachbeschädigung	3	4	1	2		Sp 2: 1 Rs Festnetz 1 Rs OLG Wien saniert BegrMangel (Beschw des RSB) Sp 4: 1 Rs Festnetz 1 Rs Aufhebung durch OLG Linz (Beschw des RSB) 1 Rs LöschungsA der StA an LG (Erlass v 1.7.2014)
	126a	Datenbeschädigung		1				
	126b	Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems		1				
	127 ff	Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch)	38	28	9	16		Sp 1: 2 Rs RH auf Ers Ungarns 8 Rs IMEI-Rasterung 2 Rs Entlastung, 2 Rs teilw Entlastung Sp 2: 1 Rs RH auf Ers Ungarns; 1 Rs RH auf Ers Liechtensteins 8 Rs IMEI-Rasterung; 1 Rs Funkzellenauswertung; 1 Rs auf Funkzellenauswertung aufbauende RDRE 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Ibk (Beschw des RSB) Sp 3: 1 Rs IMEI-Rasterung

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
				1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	
							<p>Sp 4: 3 Rs IMEI-Rasterung; 4 Rs Funkzellenauswertung; 6 Rs Aufhebung durch OLG Wien, 1 Rs durch OLG Graz, 1 Rs durch OLG Linz, 1 Rs durch OLG Ibk (jeweils Beschw des RSB)</p> <p>1 Rs Teilaufhebung durch OLG Graz, 1 Rs durch OLG Linz (Beschw des RSB)</p> <p>4 Rs Datenlöschung gem Erlass v 1.7.2014</p>
	15, 127 ff	Versuchter Diebstahl (gewerbsmäßig, schwer, durch Einbruch)	5	4	1	3	<p>Sp 1: 4 Rs IMEI-Rasterung</p> <p>Sp 2: 2 Rs IMEI-Rasterung</p> <p>Sp 3: 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)</p> <p>Sp 4: 1 Rs IMEI-Rasterung; 1 Rs Funkzellenauswertung 1 Rs Aufhebung, 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Ibk (Beschw des RSB)</p> <p>1 Rs Datenlöschung gem Erlass v 1.7.2014</p> <p>1 Rs iZm RSB-164/14 (Funkzelle, RSB als mitbet Partei vor OLG Graz): NBzWG der GP und OGH 5.3.2015, 12 Os 93/14i, 94/14m (Zulässigkeit von Funkzellenabfragen, Betriebsdaten-Fall)</p>
	130 2.Fall	Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	5	4		4	<p>Sp 1: 1 RS RH-Ers an Ungarn 2 Rs IMEI-Rasterung</p> <p>Sp 2: 1m Rs auf Ers Liechtensteins; Teilaufhebung durch OLG Ibk (Beschw des RSB)</p> <p>Sp 4: 2 Rs IMEI-Rasterung 3 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014</p>
	131	Räuberischer Diebstahl			1	1	<p>Sp 3: 1 Rs Keine Vorratsdaten, nur Betriebsdaten mitgeteilt</p> <p>Sp 4: 1 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014</p>
	133	Veruntreuung				1	<p>Sp 4: 1 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014</p>
	134	Unterschlagung		1			
	142, 143	Raub, schwerer Raub	15	13		9	<p>Sp 1: 5 Rs IMEI-Rasterung 3 Rs Beitrag iS einer Entlastung</p> <p>Sp 2: 1 Rs Funkzellen; Teilaufhebung durch OLG Ibk (Beschw des RSB) 8 Rs IMEI-Rasterung</p>

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
				1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	
							1 Rs Reversecheck-Suchlauf 1 Rs Datenlöschung auf Antrag des RSB Sp 4: 3 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Zurückziehung des BewA der StA 3 Rs Aufhebung, 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien (jeweils Beschw des RSB) 3 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	15, 142 f	Versuchter Raub, versuchter schwerer Raub	1	2		1	Sp 2: 1 Rs Festnetz; 1 Rs IMEI- Rasterung Sp 4: Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	144, 145	Erpressung, schwere Erpressung	1			2	Sp 4: 2 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	15, 144	versuchte Erpressung		1			
	146 ff	Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	5	7	1	7	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 2: 1 Rs RH auf Ers Deutschlands 1 Rs Festnetz, 1 Rs IMEI- Rasterung 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) Sp 4: 1 Rs Festnetz; 1 Rs IMEI- Rasterung; 3 Rs Internet-Zugangsdienst 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) 1 Rs Maßnahme nach § 76a Abs 2 Z 1 StPO, Unzuständigkeit des RSB 1 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	15, 146ff	Versuchter Betrug (schwer, gewerbsmäßig)	1	4	1	2	Sp 1: 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) Sp 4: 1 Rs Aufhebung durch OLG Ibk (Beschw des RSB) 1 Rs Keine Df der AO, daher Zurückziehung der Beschw des RSB
	148a	Betrügerischer Daten- verarbeitungsmissbrauch	1	3		2	Sp 4: 1 Rs Internet-Zugangsdienst; Aufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	153	Untreue				1	Sp 4: 1 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	153c	Vorenthalten von DN- Beiträgen zur SV	1				Sp 1: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	153d	Betrügerisches Anmelden zur SV oder BauArbUrl- u	1				Sp 1: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
				1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	
		Abfertigungskasse					
	156	Betrügerische Krida	1				Sp 1: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	159	Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	1				Sp 1: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	164	Hehlerei	1	2		1	Sp 1: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) Sp 2: 1 Rs RH auf Ers Liechtensteins; Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB) Sp 4: AO wurde nicht durchgeführt
	169	Brandstiftung	1				Sp 1: Teilw Unzuständigkeit des RSB, soweit AO künftige Zeiträume betrifft (keine „Vorratsdaten“)
	178	Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	1				Sp 1: IMEI-Rasterung
	201	Vergewaltigung	2			1	Sp 1: 1 Rs Entlastung Sp 4: Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	207a	Pornographische Darstellungen Minderjähriger		1			Sp 2: E-Mail-Dienst
	208a	Anbahnung von Sexualkontakte mit Unmündigen		1			Sp 2: E-Mail-Dienst
	15, 208a	Versuchte Anbahnung von Sexualkontakte m Unmündigen	1				Sp 1: E-Mail-Dienst
	212	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses		1			Sp 2: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschw des RSB)
	223, 224	Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden	4	2			Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschwerde des RSB)
	228	Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	1				Sp 1: IMEI-Rasterung
	229	Urkundenunterdrückung	5	2	2	2	Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung Sp 4: 2 Rs IMEI-Rasterung; davon 1 Rs Aufhebung durch OLG Wien 1 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	231	Gebrauch fremder Ausweise	1				Sp 1: IMEI-Rasterung
	232	Geldfälschung		1			Sp 4: Aufhebung durch OLG Linz (Beschw des RSB)
	241e	Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	4	1			
	269	Widerstand gegen die Staatsgewalt		1			

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung				Bemerkungen
				1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	4 andere Erledi- gung	
	277	Verbrecherisches Komplott					1	Sp 4: Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	278	Kriminelle Vereinigung	3	2				Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung 2 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien bzw. Wien (Beschwerde des RSB)
	278a	Kriminelle Organisation	1					
	278b	Terroristische Vereinigung	1					
	278e	Ausbildung für terroristische Zwecke	1					
	288	Falsche Beweisaussage	2					Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Entlastung des BS1 u Belastung des BS2
	15, 293	versuchte Fälschung eines Beweismittels			1			
	297	Verleumdung	2	2				Sp 1: 1 Rs Sanierung eines BegrMangels durch OLG Wien (Beschw des RSB) 1 Rs Datenlöschung gemäß Erlass v 1.7.2014
	298	Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	2					Sp 1: 1 Rs IMEI-Rasterung 1 Rs Entlastung des BS1 u Belastung des BS2
	302	Missbrauch der Amtsgewalt		1			1	Sp 2: Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschwerde des RSB) Sp 4: Unzuständigkeit des RSB, nur Betriebsdatenauskunft
	305	Vorteilsannahme		1				
	307a	Vorteilszuwendung		1				
ADBG	22a	Straftaten zum Zwecke des Dopings	2	1				
FinStrG	33	Abgabenhinterziehung	1				2	Sp 4: 1 Rs Festnetz 2 Rs Datenlöschung gemäß Erlass vom 1.7.2014
	35	Schmuggel, Hinterziehung von Eingangs- u Ausgangsabgaben			1			Sp 3: RH auf Ers von Moldawien; Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschwerde des RSB)
	37	Abgabehohlerei		1				
	38	bei gewerbsmäßiger Tatbegehung		1			3	Sp 4: 2 Rs Festnetz 3 Rs Datenlöschung gemäß Erlass vom 1.7.2014

Gesetz	§§	Deliktsbezeichnung	Beitrag zAufkl	Kein Beitrag zur Aufklärung			Bemerkungen
				1 Beitrag zur Aufkl	2 Daten liefern keinen Beitrag	3 Keine Daten vor- handen	
	39	Abgabenbetrug	1			1	Sp 4: Aufhebung durch OLG Linz (Beschwerde des RSB)
	43, 44	Verbotene Herstellung von Tabakwaren, Monopoleingriff			1		Sp 3: RH auf Ersuchen Moldawiens; Teilaufhebung durch OLG Wien (Beschwerde des RSB)
	46	Monopolhehlerei		1			
FPG	114	Schlepperei	2	1			Sp 1: 1 Rs Datenlöschung hins einiger BS gemäß Erlass v 1.7.2014
MinSt G	31					2	Sp 4: Datenlöschung gemäß Erlass vom 1.7.2014
SMG	§ 27	unerlaubter Umgang mit Suchtgift	4	7			Sp 2: 1 Rs RH auf Ers der Schweiz je 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Wien, Ibk und Graz (Beschw des RSB)
	§ 28	Vorbereitung von Suchtgifthandel	2	3			
	§ 28a	Suchtgifthandel	7	14		1	Sp 1: 1 Rs Teilaufhebung durch OLG Graz Sp 2: 1 Rs RH auf Ers der Schweiz 1 Rs auf Ers Ungarns 1 Rs IMEI-Rasterung 2 Rs Teilaufhebung durch OLG Graz bzw Ibk (Beschw des RSB)
WaffG	50		1	2			Sp 2: 1 Rs IMEI-Rasterung
Aufgliederung der erledigten Geschäftsfälle des RSB nach Delikten (Verdachtstatbeständen) und dem Ergebnis der Ermittlungsmaßnahme			168	135	23	70	
			168	228 Kein Beitrag zur Aufklärung der Straftat			
Summe der in den 262 erledigten Geschäftsfällen des RSB betroffenen Verdachtstatbestände			396				

Der Rechtsschutzbeauftragte:



i.V. Hon.-Prof. Dr. Puck, RSB-Stellvertreter